

Beschluss Nr. 130/2023  
Schwyz, 7. März 2023 / ju

Motion M 13/22: Digitale Transformation des Kantons Schwyz, und Motion M 18/22: Rechtsgrundlagen für E-Government und digitaler Transformation schaffen  
Beantwortung

## 1. Wortlaut der Motionen

### 1.1 Motion M 13/22: Digitale Transformation des Kantons Schwyz

Am 16. September 2022 haben Kantonsrat Lorenz Ilg und acht Mitunterzeichnende folgende Motion eingereicht:

*«Der Regierungsrat wird beauftragt:*

- 1. Das eGovernment-Gesetz zu revidieren und/oder in ein Digitalisierungs-Gesetz (Gesetz für Digitalisierung resp. digitale Transformation) umzutaufen, auszuarbeiten und vorzulegen.*
- 2. Die Digitalisierungs-Strategie für den Kanton Schwyz zu überarbeiten.*

*Begründung: Das eGov-Gesetz von 2007 war gut gemeint, wurde aber nicht umgesetzt.*

*Die Bevölkerung und die Unternehmen warten seit Jahren, dass es im Kanton Schwyz mit der Digitalisierung vorwärts geht. Formulare sollen nicht mehr ausgedruckt und von Hand unterschrieben werden müssen. Und wer z.B. im Kanton Schwyz umzieht, soll nicht mehr auf der Gemeindeverwaltung erscheinen müssen. Immer noch sind wir von derartigen Vereinfachungen weit entfernt.*

*Ziel muss eine schlanke, effiziente bürgernahe und wirtschaftsfreundliche Verwaltung sein. Medienbrüche sind konsequent abzuschaffen.*

*Ad Ziff. 1: Gesetz*

*Im Kanton Schwyz gibt es seit dem 22. April 2009 ein E-Government Gesetz (SRSZ 140.600, EGovG) welches inzwischen leider in vielen Bereichen veraltet ist. Sodann gibt es in unserem Kanton eine E-Government-Kommission, welche selten tagte und keine von aussen wahrnehm-*

bare Innovation hervorbrachte, sondern im Wesentlichen die Vorschläge des Regierungsrats gut-  
hiess. Unseres Erachtens sollte darüber nachgedacht werden, die Kommission neu als Fachkom-  
mission aufzustellen, vom Kantonsrat zu wählen und von einem Kommissionsmitglied präsidieren  
zu lassen, regelmässig Sitzungen abhalten zu lassen und mit echten Kompetenzen zu versehen.  
Dabei sollte die Hälfte aller Mitglieder die Einberufung einer ao. Sitzung verlangen können.  
Es ist offensichtlich, dass das bestehende Gesetz nicht genügend umgesetzt wurde, z.B. wurde  
der jährliche eGovernment-Bericht gemäss § 8 Abs. 1 lit. f nur ungenügend im Rahmen des Jah-  
resberichtes der Regierung (z.B. Jahresbericht 2021 Buch S. 241) dem Kantonsrat erstattet. Wir  
fordern einen umfangreichere, tiefergehende Berichterstattung aus der Kommission. Das Gesetz  
ist einzuhalten und umzusetzen.

Sodann haben die führenden E-Government-Kantone Zürich und St. Gallen seit einiger Zeit ein  
Zusammenarbeits-Gremium, in dem die zuständigen kantonalen Ämter sowie die E-Government-  
Verantwortlichen der Städte und Gemeinden zusammengeschlossen sind. Dieser Zusammen-  
schluss, der einen institutionalisierten Austausch ermöglicht, hat sich für die Umsetzung von  
E-Government-Vorhaben als sehr wirksam erwiesen.

Es sei deswegen eine kantonale Digitalisierungs-Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Bezirken &  
weiteren öffentlichen Körperschaften wie im Gesetz vorgesehen zu bilden, in welcher gemeinsame  
E-Government-Angebote für die Bevölkerung und Unternehmen geplant und umgesetzt werden  
können.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wer diese Aufgaben umsetzen kann. Es ist  
fraglich, ob das bisherige Amt für Informatik die Digitalisierung zweckmässig umsetzen können  
wird. Die Organisation für eine zweckmässige und effiziente Umsetzung ist deshalb zu überprü-  
fen. Sie muss u.a. die Fähigkeiten und Kompetenzen haben, die nötigen Beschaffungen wirt-  
schaftsfreundlich über auf simap publizierte Ausschreibungen durchführen zu können.

#### *Ad Ziff. 2: Strategie*

Die Strategie aus 2007 ist veraltet und muss überarbeitet werden. In anderen Kantonen hat sich  
herausgestellt, dass eine Digitalisierungs-Strategie und deren Umsetzung sehr wichtig sind, um  
dieses schwierige, interdisziplinäre Thema voranzubringen. Seit 2008 gibt es eine nationale  
E-Government-Strategie. Viele Kantone und Städte haben zudem seit vielen Jahren eigene Strate-  
gien, die das E-Government entscheidend vorantreiben und auf Kurs halten. Die Strategie ist wei-  
terzuentwickeln und an die neuen technischen Möglichkeiten anzupassen.

Im Kanton Schwyz gab es zwar auch einige Vorstösse zur Digitalisierung, wie die digitale Steuer-  
erklärung, die digitale Firmengründung und digitale Behördendaten. Hingegen sucht man vergeb-  
lich nach einer übergeordneten, ganzheitlichen Strategie für die Digitalisierung. Diese kann unter  
anderem die Einführung des digitalen Stipendienwesens, ein kantonales Identity- und Access-Ma-  
nagement sowie den Signaturvalidator etc. behandeln. Für die Wirtschaft würde der sichere und  
medienbruchfreie Austausch von strukturierten Daten zwischen Unternehmen und Behörden gros-  
ses Potenzial bieten, um beide Seiten von administrativen Tätigkeiten zu entlasten und zusätzlich  
die Datenqualität sowie Rechtssicherheit zu erhöhen.»

#### 1.2 Motion M 18/22: Rechtsgrundlagen für E-Government und digitaler Transformation schaffen

Am 28. Oktober 2022 haben Kantonsrätin Marlene Müller-Diethelm und acht Mitunterzeich-  
nende folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, das E-Government-Gesetz von 2009 zu revidieren, um die di-  
gitale Transformation der Verwaltung voranzutreiben.

*Begründung:*

*Aktuell wird die Digitalisierungsstrategie des Kanton Schwyz erarbeitet, mit dem Ziel, die Digitalisierung der Verwaltung in den kommenden Jahren voranzutreiben. Die nationale E-Government Studie 2022 zeigt ganz klar auf, dass eine grosse Nachfrage seitens Bürgerinnen und Bürger bezüglich digitaler Behördenleistung vorhanden ist.*

*Um die digitale Transformation im Kanton Schwyz optimal voranzutreiben (z. B. durch Einführung des «once-only-Prinzips», E-Government, der E-ID usw.), benötigt der Kanton Schwyz eine flächendeckende Digitalisierung mit gemeinsamen Standards, welche die digitale Transformation der Verwaltung - kantonale, kommunale und auf Bezirksebene - ermöglichen. Das aktuelle Gesetz über das E-Government (SRSZ 140.600) stammt vom 22. April 2009 und regelt nur Grundzüge. Den aktuellen Entwicklungen und der kantonalen Strategie trägt es kaum Rechnung.*

*Der Regierungsrat soll eine gesetzliche Grundlage schaffen, die die zukünftige technische Entwicklung im Bereich der Digitalisierung aktiv fördert und folgende Themen zwingend fordert:*

- 1. Elektronischer Zugang mittels Bürgerkonto/E-Konto zu öffentlichen Dienstleistungen für private und juristische Personen unter Beachtung der digitalen Prinzipien (z.B.: once-only, Interoperabilität etc.).*
- 2. Die Schwerpunktsetzung von «digital first» bei der Umsetzung der kantonalen E-Government Strategie.*
- 3. Definition der Basisdienste (E-Government-Portal für Informationen und Behördenleistungen, einen Dienst zum Austausch von Mitteilungen und Dokumenten mit Behörden; eine zentrale Verwaltung der Identitäten von Benutzerinnen und Benutzer und eine zentrale Authentisierungsplattform).*
- 4. Technologiefolgenabschätzung durch regelmässige Berichte an den Kantonsrat.*

*Um der Verwaltung und der Bevölkerung längerfristig einen Mehrwert zu bieten und zu einem vernetzten Kanton beizutragen, ist es von grösstem Interesse, die digitale Transformation voranzutreiben. Nebst der digitalen Transformation spielen sicherlich auch die Prozessoptimierung und die strategische Weiterentwicklung eine wichtige Rolle.»*

## 2. Antwort des Regierungsrates

### 2.1 Gesetz über das E-Government

Sowohl die Motion M 13/22 «Digitale Transformation des Kantons Schwyz» als auch die Motion M 18/22 «Rechtsgrundlagen für E-Government und digitaler Transformation schaffen» fordern eine Revision des Gesetzes über das E-Government vom 22. April 2009 (SRSZ 140.600). Im Einklang mit dem Schwerpunkt Digitalisierung des Regierungsprogramms 2020–2024 hat der Regierungsrat die Arbeit an einem Gesetz über die digitale Verwaltung bereits initialisiert. Dieses neue Gesetz soll das bestehende, in die Jahre gekommene E-Government-Gesetz ersetzen.

Mit dem geplanten Gesetz über die digitale Verwaltung sollen für bereits geplante Projekte und für zu erwartende digitale Entwicklungen notwendige rechtliche Grundlagen proaktiv geschaffen werden. Bewährte Regelungen – insbesondere zur Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinwesen – sollen aus dem Gesetz über das E-Government übernommen werden. Zudem sollen Prinzipien wie «digital first» oder «once-only» verankert sowie die Grundlagen für verschiedene Basisdienste (Bürgerportal, E-Partizipation, Benutzer- und Zugriffsverwaltung (IAM) etc.) geschaffen werden. Darüber hinaus ist die Schaffung von rechtlichen Grundlagen zur Digitalisierung von physischen Dokumenten (Trägerwandel) sowie im Bereich Datenmanagement vorgesehen.

## 2.2 Weitere Aspekte

Der Regierungsrat hat am 29. November 2022 die Strategie Digitale Verwaltung Schwyz 2032 verabschiedet, welche die bisherige E-Government-Strategie im Sinne von § 9 Abs. 1 des Gesetzes über das E-Government ersetzt. Diese Forderung der Motion M 13/22 ist somit bereits erfüllt. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass massgebendes Potenzial hinsichtlich digitaler Dienstleistungserbringung besteht. Mit der Strategie Digitale Verwaltung Schwyz 2032 und der ebenfalls am 29. November 2022 beschlossenen neuen IT-Strategie sind die notwendigen Weichen gestellt, um den berechtigten Forderungen aus Bevölkerung und Wirtschaft nach digitalen, medienbruchfreien Dienstleistungen gerecht zu werden.

In der Begründung zur Motion M 13/22: Digitale Transformation des Kantons Schwyz wird zudem angeregt, die E-Government-Kommission *«neu als Fachkommission aufzustellen, vom Kantonrat zu wählen und von einem Kommissionsmitglied präsidieren zu lassen, regelmässig Sitzungen abhalten zu lassen und mit echten Kompetenzen zu versehen.»* Der Regierungsrat lehnt diese Neupositionierung der E-Government-Kommission explizit ab. Eine derartige Kommission ist ordnungspolitisch heikel und führt zu einer unzulässigen Vermischung von Legislativ- und Exekutivaufgaben. Insbesondere da durchaus fragwürdig ist, was diese «echten» Kompetenzen beinhalten sollen. Eine derartige, unsachgemässe Zwischenebene würde Ineffizienzen schaffen und hätte – wohl im Gegenteil zur Absicht der Motionäre – das Potenzial, wirkungsvolle Dynamiken zu bremsen. Der Kantonsrat verfügt mit den Prozessen des Jahresberichts, des Aufgaben- und Finanzplans sowie über parlamentarische Instrumente über genügend Möglichkeiten, die Entwicklung des Kantons im digitalen Bereich zu prüfen sowie zu prägen. Der Regierungsrat ist zudem bestrebt, mit den verstärkten Aktivitäten im Bereich der digitalen Transformation die Berichterstattung im Jahresbericht zielführend zu erweitern. Hingegen erachtet er eine regelmässige, generische Technologiefolgeabschätzung wie in der Motion M 18/22 gefordert als wenig effektiv. Im Fokus sollen konkrete Projekte und Entwicklungen stehen.

## 2.3 Fazit

Der Regierungsrat kann der grundsätzlichen Forderung der Motionen M 13/22 und M 18/22 zustimmen. Das Gesetz über das E-Government ist an die Entwicklungen der vergangenen Jahre sowie an die neuen technologischen Möglichkeiten zu adaptieren. Der Regierungsrat hat den notwendigen Handlungsbedarf erkannt und die zugehörigen Arbeiten bereits initialisiert. Im Fokus stehen dabei insbesondere Aspekte, welche auch die Motion M 18/22 (elektronischer Zugang, digitale Prinzipien, Basisdienste) anführt. Vor diesem Hintergrund sind die beiden Motionen erheblich zu erklären. Hingegen sieht der Regierungsrat in diesem Prozess keinen Bedarf für die Implementierung einer ordnungspolitisch heiklen und potenziell ineffizienten Fachkommission. In strategischer und organisatorischer Sicht hat der Regierungsrat bereits Ende 2022 eine neue Disposition erarbeitet, weshalb sich in diesem Bereich vorderhand weitere Massnahmen erübrigen.

### Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motionen M 13/22 und M 18/22 erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei; Departemente; Amt für Informatik.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber